



## GEMEINDEAMT

### Brixen im Thale

Bezirk Kitzbühel

## B A U A M T

Dorfstraße 93  
A - 6364 Brixen im Thale

Brixen im Thale, 28.04.2025

**Sb.:** Melchior Meyer  
**T:** +43 (0) 5334 / 8110 -16  
**F:** +43 (0) 5334 / 8110 -18  
**E:** bauamt@brixen-thale.gv.at  
**I:** www.brixen-thale.gv.at  
**DVR:** 0517399  
**UID:** ATU37729008

### HV Bau GmbH

Jochberger Straße 24/1  
6370 Kitzbühel

**Zahl:** 612-4-28-2025  
**Betreff:** Grabungsarbeiten in Brixen im Thale, im Bereich Dorfstraße 100 bis Wirtsanger 10. Ausgeführt werden Grabungsarbeiten für die Verlegung einer Kraftwerksleitung der Gemeinde.

## V E R O R D N U N G

der Gemeinde Brixen im Thale, womit Verkehrsbeschränkungen vorgeschrieben werden. Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 und 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/60 i.d.g.F. in Verbindung mit § 94d leg. cit. wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs angeordnet:

**Grabungsarbeiten in Brixen im Thale, im Bereich Dorfstraße 100 bis Wirtsanger 10. Ausgeführt werden Grabungsarbeiten für die Verlegung einer Kraftwerksleitung der Gemeinde. Der Wirtsangerweg wird im Baustellenbereich komplett gesperrt, es wird hierfür eine Baustraße in Richtung Dechantstall errichtet, diese wird für LKW nur erschwert passierbar sein. Die Umleitungsstrecke wird entsprechend beschildert. Die Arbeiten werden im Zeitraum vom 30.04.2025 (KW 18) bis 31.05.2025 (KW 22), in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr durchgeführt.**

Vor der Bauführung sind alle Nachbarn zu verständigen, welche durch die bewilligten Tätigkeiten beeinträchtigt werden, Regelung des Verkehrs in den einzelnen Bauabschnitten durch zeitweise Regelung durch Organe lt. (§ 40/2 StVO) des mit der Durchführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmens der

**HV Bau GmbH, Bauleiter, Ing. Günther Kleineisen Tel. 0664 / 80823848.**

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die ordnungsgemäße Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach

- 1) Gefahrenzeichen Baustelle
- 2) Gefahrenzeichen Vorankündigung eines Lichtzeichens
- 3) Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h
- 4) Verkehrslichtsignalanlage oder Signalscheibenregelung
- 5) Vorgeschriebener Fahrstreifen
- 6) Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung
- 7) Verkehrsleiteinrichtungen – Absicherung der Baustelle mittels Blinkleuchten

Diese Verordnung ist gem. § 44 StVO 1960 durch die ordnungsgemäße Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach

1) § 50 Zif. 9 StVO, 2) § 50 Zif. 8 StVO, 3) § 52a Zif. 10a StVO, 4) VLSA oder Signalscheibenregelung - § 40 (2) StVO, 5) § 52b Zif. 15 StVO, 6) § 52a Zif. 10b StVO, 7) Verkehrsleiteinrichtungen

kundzumachen und tritt mit der Errichtung der vorgeschriebenen Zeichen in Kraft.

Aufstellungsort:

**Gemeindegebiet Brixen i.Th., in den im Ansuchen angeführten Grabungsstellen**

- 1)+2) jeweils 50 m vor der Baustelle
- 3) jeweils 10 m vor der Baustelle
- 4) im Baustellenbereich
- 5) im Baustellenbereich
- 6) jeweils unmittelbar nach der Baustelle
- 7) im gesamten Baustellenbereich

Der diesbezügliche Aufstellungszeitpunkt ist vom Antragsteller der Behörde mitzuteilen, damit sie in die Lage versetzt wird den Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) über das Inkrafttreten der Verordnung zu verfassen.

Die Anbringungspflicht und Tragung der Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs wird durch § 32 StVO 1960 bestimmt.

Der Bürgermeister

Andreas Brugger



**Beilage:**

RVS 05.05.44

**Ergeht an:**

- 1) HV Bau GmbH, Jochberger Straße 24/1, 6370 Kitzbühel
- 2) Polizeiinspektion Westendorf
- 3) Leitstelle Tirol, Innsbruck
- 4) RK Kitzbühel
- 5) Bezirksfeuerwehrverband, Bez.-Feuerwehrinspektor Geisler
- 6) Feuerwehr Brixen im Thale
- 7) zu den Akten

